



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemeinde Petershausen
Bebauungsplan vorhabenbez. BP "SO Mitterfeldstraße IV"
in der Fassung vom 15.05.2018

Wichtiger Hinweis

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1.	<input type="checkbox"/> (Entgegenstehende) <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung</u> , die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte <u>eigene Planungen und Maßnahmen</u> , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmli. Widerspruch nach § 7 BauGB)
3.	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung <u>nicht</u> überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4.	<input checked="" type="checkbox"/> Hinweise , die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen Mit Bezug auf das Niederschlagswasserkonzept wird empfohlen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen das Wasserwirtschaftsamt München zu beteiligen. Wie in dem Konzept vorgeschlagen, sollte die wasserrechtliche Gestattungspflicht für einzelne Gewässerbenutzungen frühzeitig mit dem Sachgebiet Umwelt, Wasserrecht abgestimmt werden. Festsetzungen Punkt 13.3: Nach Kenntnis Sg. 61 soll entsprechend dem beiliegenden Konzept die Niederschlagswasserbeseitigung gedrosselt in einen Vorfluter erfolgen. Die Ableitung in die Retentionsmulde im Nordwesten ist wohl schon aufgrund der Geländeverhältnisse nicht möglich, da diese Mulde am höchsten Punkt des Planungsgebietes liegt.

Hinweise:

1.1 widerspricht 1.2, ggf. nur allgemeiner Hinweis: Die technischen Regeln zum schadlosen Beseitigen von Niederschlagswasser sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 28.05.2018


Schreyer